



Hinweise für das Führen der Präsenzkontrolle

Mit der Präsenzkontrolle werden die im Jahresleistungsvertrag vereinbarten Leistungen nachgewiesen. Sie muss bei Prüfungen durch das ALBA zweifelsfrei nachvollziehbar sein.

Wir bitten Sie, die vorliegenden Hinweise zu beachten und die Präsenzkontrolle elektronisch zu führen.

1. Eintritt / Austritt

Es ist das Datum des Eintritts in die Institution resp. des Austritts anzugeben.

2. Internatstage (gemäss Punkt 2.1.3 der Tarifregelungen)

Mit dem Buchstaben A (Internatstag) sind alle Tage mit verbrachter Nacht in der Obhut der Institution zu bezeichnen (inkl. Wochenenden, Lager, Ferienstation).

Mit dem Buchstaben B (½ Internatstag) sind Tage zu bezeichnen, an denen das Kind oder der Jugendliche / die Jugendliche zwar nicht in der Institution übernachtet, die Institution jedoch eine durch ihren Auftrag im stationären Bereich legitimierte Leistung mit einem Aufwand von mindestens zwei Stunden erbringt. Tagesschulangebote (ausserschulische Betreuung) gehören nicht dazu.

3. Schultage (gemäss Punkt 2.1.3 der Tarifregelungen)

Mit dem Buchstaben A (Schultag) zu bezeichnen sind auch alle Tage, an denen das Kind oder der Jugendliche / die Jugendliche während mindestens zwei Lektionen den Unterricht besucht. Als Schultage können im Weiteren Tage gerechnet werden, die das Kind oder der Jugendliche / die Jugendliche zwar nicht im Schulzimmer verbringt, aber trotzdem ein von der Lehrperson vorbereitetes und / oder begleitetes Programm im Umfang von mindestens zwei Lektionen absolviert.

Als Schultage zählen ausserdem Tage, an denen das Kind oder der Jugendliche / die Jugendliche an einem zum Schulprogramm gehörenden Lager teilnimmt sowie maximal 10 Tage pro Kalenderjahr, an denen während der Schulzeit eine Schnupperlehre absolviert wird.

In der Präsenzkontrolle sind die Samstage, die Sonntage sowie die offiziellen Feiertage bereits eingetragen – an diesen Daten können keine Schultage verrechnet werden (Ausnahme: Wenn eine Schule regelmässig 6-Tage-Betrieb hat, können auch die Samstage verbucht werden).

4. Externatstage (gemäss Punkt 2.1.3 der Tarifregelungen)

Mittagessen und Mittagsbetreuung sind mit der Ziffer 1 (Externatstag) zu erfassen, wenn im Leistungsvertrag ein spezielles Angebot „Mittagstisch für Externe“ besteht.